

⊠ Beschluss				
☐ Wahl				
☐ Kenntnisnahme				
Vorlagen Nr. 40/034/2018				
öffentlich				
Fachbereich: Amt für Schule und Bildung				Datum: 02.11.2018
Bearbeiter/in: Schramm, Sandra				Az.: 40-32
Beratungsfolge Termine Art der Entscheidung				
Deratungsloige				_
Ausschuss für Schule und Sport		29.11.2018		Vorberatung
		00.40.0040		
Kreisausschuss		06.12.2018		Vorberatung
Kreistag		17.12.2018		Beschluss
Tublicag		17.12.2010		
1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für				
außerschulische Angebote in der Offenen Ganztagsschule an den Förderzentren des Kreises Mettmann				
F:		¬ .		
Finanzielle Auswirkung	⊠ ja [nein	∐ noch n	icht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	⊠ nein	noch n	icht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	⊠ nein	noch n	icht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	⊠ nein	noch n	icht zu übersehen
Beschlussvorschlag:				

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagsschule an den Förderzentren des Kreises Mettmann wird gemäß der Fassung in der Anlage mit Wirkung zum 01.08.2019 erlassen.



Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Datum: 02.11.2018

Bearbeiter/in: Schramm, Sandra Az.: 40-32

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerschulische Angebote in der Offenen Ganztagsschule an den Förderzentren des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerschulische Angebote in der offenen Ganztagsschule an den Förderzentren des Kreises Mettmann wurde mit Sitzung vom 01.03.2018 im Bereich des § 3 Abs. 1 der Satzung hinsichtlich der Ferienbetreuung geändert.

Die Beitragsanpassung, inklusive der automatisierten jährlichen Erhöhung, wurde auf die Sitzung zu den Haushaltsberatungen im November 2018 verschoben, so dass dieser Teil der Satzungsänderung erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.

Es wird auf die Vorlage Nr. 40/006/2018 und 40/006/2018/1 an dieser Stelle verwiesen.

Sachverhaltsdarstellung:

1. Ausgangslage Grundlagen Erlass und Finanzgrundsätze

Die Einrichtung von gebundenen und offenen Ganztagsschulen, sowie außerunterrichtliche Ganztags – und Betreuungsangeboten, im Primarbereich und der Sekundarstufe I unterliegt den Regelungen des sogenannten Grundlagenerlasses (BASS 12-63 Nr.2). In diesem Erlass werden alle grundlegenden Rahmenbedingungen zur Gestaltung, Organisation und Finanzierung im Detail vorgegeben. Der Erlass in der aktuellen Fassung ist zur Kenntnis als Anlage 1 beigefügt.

Gemäß § 77 der Gemeindeordnung NRW sind die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung zu beachten. Neben Abgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sind vorrangig die Aufwendungen und Ausgaben durch Erträge und sonstige Einnahmen zu decken. An zweiter Stelle stehen Beiträge und Gebühren, welche zweckgebunden für die jeweilige kommunale Tätigkeit erhoben werden.

Vor diesem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung ist der Grundlagenerlass mit seinen Regelungen zu den Elternbeiträgen für den Kreis Mettmann anzuwenden und auf die Aufwendungen und Ausgaben, welche im Rahmen der Durchführung der offenen Ganztagsschule an den Förderzentren entstehen, zur Deckung anzurechnen.

2. Öffnungsklausel Höchstbeitrag

Der Grundlagenerlass wurde bisher unter laufender Nummer 8 "Elternbeiträge" jährlich hinsichtlich des Höchstbetrages der Elternbeiträge neu festgeschrieben.

Erstmals wurde zur Vereinfachung der Erlass zum 16.02.2018 insofern geändert, dass nummerisch der Höchstbetrag nicht jährlich per Erlassänderung angepasst wird, sondern ab sofort eine jährliche Erhöhung um 3% (kaufmännisch gerundet) automatisiert vorgesehen ist.

Die bisherige Entwicklung der Höchstbeträge gemäß der Erlasslage stellt sich wie folgt dar:

Schuljahr 16/17: 170 €

• Schuljahr 17/18: 180 €

• Schuljahr 18/19: 185 €

Schuljahr 19/20: 190 €

Die Satzung des Kreises Mettmann basiert derzeit noch auf dem Niveau der Erlasslage zum Schuljahr 2016/2017 und wurde seitdem nicht angepasst. Die Verwaltung befürwortet daher die Anpassung zum 01.08.2019 auf einen Höchstbetrag von 190 € mit einer ab dann fortlaufenden automatisierten Erhöhung analog des Erlasses.

Vor diesem Kontext ist anzumerken, dass im vergangenen Schuljahr beispielsweise lediglich 10 Familien von insgesamt 155 Familien den Höchstbeitrag leisten mussten. Die Änderungen hierzu gehen im Detail aus § 4 Absatz 2 Ziffer (c) der Satzung hervor (siehe Seite 4 der Vorlage und Anlage 2).

3. Bemessungssatz

Die Elternbeiträge sind grundsätzlich im Rahmen einer sozialen Staffelung abzubilden. In der bisherigen Satzung wurde dieser Forderung im § 4 Abs.2 durch eine Einkommenstabelle Rechnung getragen.

Diese Tabellenstruktur zeigt im Ergebnis jedoch eine nicht ausgewogene prozentuale Belastung innerhalb der jeweiligen Einkommensgruppen. Insgesamt schwanken die Anteile bezogen auf das Bruttoeinkommen und in Abhängigkeit der Einkommensgruppe von 0,10 % bis zu 0,24 %.

Um eine ausgewogenere Belastung der Eltern abzubilden, sollen die Einkommensgruppen durch einen festen prozentualen Anteil vom Bruttoeinkommen ersetzt werden. Der Durchschnitt der prozentualen Belastung liegt bei der bisherigen Einkommensgruppentabelle bei 0,15%. Dieser Wert soll künftig, anstelle der Stufentabelle, als Bemessungswert zur Ermittlung des Elternbeitrages (nach kaufmännischer Rundung auf volle Euro) zugrunde gelegt werden.

Nach vorliegenden Erfahrungen ist insbesondere die bisher unterste zahlungspflichtige Einkommensgruppe 2 mit einem jährlichen Familienbruttoeinkommen von <30.000 € wirtschaftlich stark belastet. Darüber hinaus zeigt sich in der Verwaltungspraxis für diesen Bereich der Elternschaft oft auch eine schwierige Zahlungsmoral bzw. Zahlungsmöglichkeit, was den Verwaltungsaufwand der Zahlungsüberwachung und Mahnung besonders erhöht.

Wie auch in der letzten Sitzung thematisiert, hat die Verwaltung erneut geprüft und aus den vorgetragenen Kriterien die Einkommensgrenzen für Zahlungspflichtige um 10.000 € angehoben. Elternbeiträge sollen daher in der Neufassung der Satzung erst ab einem Einkommen ab 30.000 € erhoben werden.

Im Vergleich zeigen sich die Veränderungen durch Anhebung der Einkommensgrenze und der Einführung des Bemessungssatzes als Ersatz für die bisherige Stufentabelle dann wie folgt an einigen **Beispielen**:

- Einkommen 22.000 € bisher 25 €, nach neuer Satzung 0 €
- Einkommen 32.000 € bisher 55 €, nach neuer Satzung 45 €
- Erreichung Höchstbetrag nach alter Satzung lag bei einem Einkommen in Höhe von

70.000 €, nach neuer Satzung wird der Höchstbetrag erst bei einem Einkommen in Höhe von 130.000 € erreicht.

Insgesamt werden durch diese Anpassungen in allen Einkommensbereichen gleichmäßige Entlastungen erzielt und durch Anhebung der Grenze der Zahlungsplicht erst ab 30.000 € eine zusätzliche deutliche Entlastung in den unteren Einkommensbereichen.

Um den Verwaltungsaufwand für die angestrebten Änderungen moderat zu halten und den Eltern binnen kurzer Zeit mehrfache Neuberechnungen zu ersparen, soll die Satzung zum 01.08.2019 geändert werden.

Geändert wird mittels 1. Änderungssatzung zum 01.08.2019 somit der § 4 Höhe des Elternbeitrags wie folgt:

§ 4 Höhe des Elternbeitrags

.....

(2) Staffelung Elternbeitrag

- (a) Für den Besuch der Offenen Ganztagsschule ist ein Elternbeitrag ab einem jährlichen Bruttofamilieneinkommen in Höhe von 30.000 € zu entrichten.
- (b) Der Elternbeitrag wird in Form eines Bemessungssatzes vom Bruttoeinkommen erhoben. Der Bemessungssatz wird auf 0,15% festgelegt.
- (c) Der Höchstbeitrag des Elternbeitrages beträgt zum 01.08.2019 190 € und erhöht sich jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres gemäß des Erlasses der gebunden und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I um 3%.
- (d) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt.

(3) Ermäßigungen

- (a) Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50%. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (b) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie einen Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € zu zahlen.
- (c) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Entrichtung eines Elternbeitrages befreit.

Finanzielle Auswirkung

Aufgrund schwankender Schülerzahlen, sowie einer unvorhersehbaren Zahl von Beitragszahlern, ist eine Aussage über die finanziellen Auswirkungen aufgrund der Erhöhung der Beitragsgrenzen in den Produkten 03.02.04, 03.02.05, 03.02.06 und 03.02.07 im Sachkonto 446800 nur bedingt möglich.

In den Haushaltsplanungen sind pro Jahr je Produkt 11.000 € veranschlagt, was bei den Haushaltsansätze bei einer Erhöhung der Elternbeiträge um 3% einer Steigerung auf jeweils rund 11.300€ entspricht.

Anlage 1 – Grundlagenerlass

Anlage 2 – 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für außerschulische Angebote in der Offenen Ganztagsschule an den Förderzentren des Kreises Mettmann